

82/707
PATENT

Begehr

EVITIRUNG der Schulden

Beiden

CAPITAINS

Und

**SUBALTERNEN
OFFICIERS,**

Auch

Unter-OFFICIERS

Und

Gemeinen Soldaten

De dato Berlin, den 6ten April. 1726.

HALBERSTADT,

Gedruckt bey Nicol. Mart. Langen / Königl. Preuss. Regierungs-Buchdrucker



Wir **F**riederich
Wilhelm, von
Gottes Gnaden,

König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cammerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lebrdam, Marquis zu der Vebre und Blißingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Mostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Melan und Breda, &c. &c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Nachdem wir bishero zum öfftern in Erfahrung gekommen, wie die Capitains und Subalterne Officiers grosse Schulden machen, und hernach nicht bezahlen können: Als befehlen Wir hiemit nachdrücklich, daß kein Capitain, vielweniger ein Subaltern Officier sich unterste-

hen soll, ohne Vorwissen des Commandeurs vom Regiment von jemand Geld zu borgen, auch unter keinerley Prätext Waaren auf Credit auszunehmen. Wenn aber ein Capitain zum Besten der Compagnie Geld aufnehmen muß, soll er beydem Commandeur des Regiments sich deßfals melden, hernach selbiger, wenn er findet, daß ein Capitain nothwendig Geld aufflehen muß, demjenigen, welcher das Geld leihen will, vor die Summa des gelehnten Geldes gut sagen soll. Wobey der Commandeur des Regiments vom Capitain sich versichern lassen muß, auf was Art und in wie langer Zeit er das Geld wieder bezahlen will. Wenn aber die Zeit verfloßen ist, und der Capitain seinen Creditorem nicht bezahlet hat, auch der Commandeur siehet, daß der Capitain dazu keine Anstalt machet, alsdann der Commandeur des Regiments dem Capitain das Geld monatlich vor der Assignation abziehen muß. Absonderlich soll kein Subaltern Officer über Acht Thlr. werth Schulden machen; Wie dann auch der Commandeur vor keinen Subalternen Officer, (auffer vor einen neuen Officer zu Bezahlung der Mundirung, welches Geld ihm hernach entweder abgezogen werden, oder der Officer von Hause bezahlen muß) wenn er Schulden machen will, gut sagen soll.

Solten aber ungeachtet dessen die Capitaines und Subalterne Officers ohne Vorwissen des Commandeurs, sie mögen bezahlen können oder nicht, Schulden machen, sollen selbige in Arrest gesetzt werden, und der Commandeur soll es an Unsere höchste Personh gelangen lassen, alsdann Wir den Capitain, weil er wieder Unsere Ordre gehandelt hat, davor bestraffen wollen, und soll ihm das Geld von dem Commandeur abgezogen werden. Die Subalterne Officers hingegen sollen so lange auf der Haupt Wache in Arrest sitzen, und ihre Dienste dabey thun, bis sie ihre Schulden bezahlet haben; Biewohl solches Geld nachgehends nicht an des Offi-

hen soll, ohne Vorwissen des Commandeurs vom Regiment von jemand Geld zu borgen, auch unter keinerley Prätext Baaren auf Credit aufzunehmen. Wenn aber ein Capitain zum Besten der Compagnie Geld aufnehmen muß, soll er bey dem Commandeur des Regiments sich deßfalls melden, hernach selbiger, wenn er findet, daß ein Capitain nothwendig Geld aufflehen muß, demjenigen, welcher das Geld leihen will, vor die Summa des gelehnten Geldes gut sagen soll. Wobey der Commandeur des Regiments vom Capitain sich versichern lassen muß, auf was Art und in wie langer Zeit er das Geld wieder bezahlen will. Wenn aber die Zeit verfllossen ist, und der Capitain seinen Creditorem nicht bezahlet hat, auch der Commandeur siehet, daß der Capitain dazu keine Anstalt machet, alsdann der Commandeur des Regiments dem Capitain das Geld monatlich vor der Assignation abziehen muß. Insbesondere soll kein Subaltern Officier über Acht Ehr. werth Schulden machen; Wie dann auch der Commandeur vor keinen Subalternen Officier, (ausser vor einen neuen Officier zu Bezahlung der Mündigung, welches Geld ihm hernach entweder abgezogen werden, oder der Officier von Hause bezahlen muß) wenn er Schulden machen will, gut sagen soll.

Solten aber ungeachtet dessen die Capitaines und Subalterne Officiers ohne Vorwissen des Commandeurs, sie mögen bezahlen können oder nicht, Schulden machen, sollen selbige in Arrest gesetzt werden, und der Commandeur soll es an Unsere höchste Person gelangen lassen, alsdann Wir den Capitain, weil er wieder Unsere Ordre gehandelt hat, davor bestraffen wollen, und soll ihm das Geld von dem Commandeur abgezogen werden. Die Subalterne Officiers hingegen sollen so lange auf der Haupt-Wache in Arrest sitzen, und ihre Dienste dabey thun, bis sie ihre Schulden bezahlet haben; Biewohl solches Geld nachgehends nicht an des Offi-

viers seine Creditores bezahlet, sondern zum Besten der Armen angewendet, auch der Schuldmann überdem noch bestrafet werden soll, weil keiner, er mag seyn wer er will, ohne daß der Commandeur davor gut saget an einen Capitain oder Subaltern Officier Geld leihen, oder Waaren auf Credit geben soll.

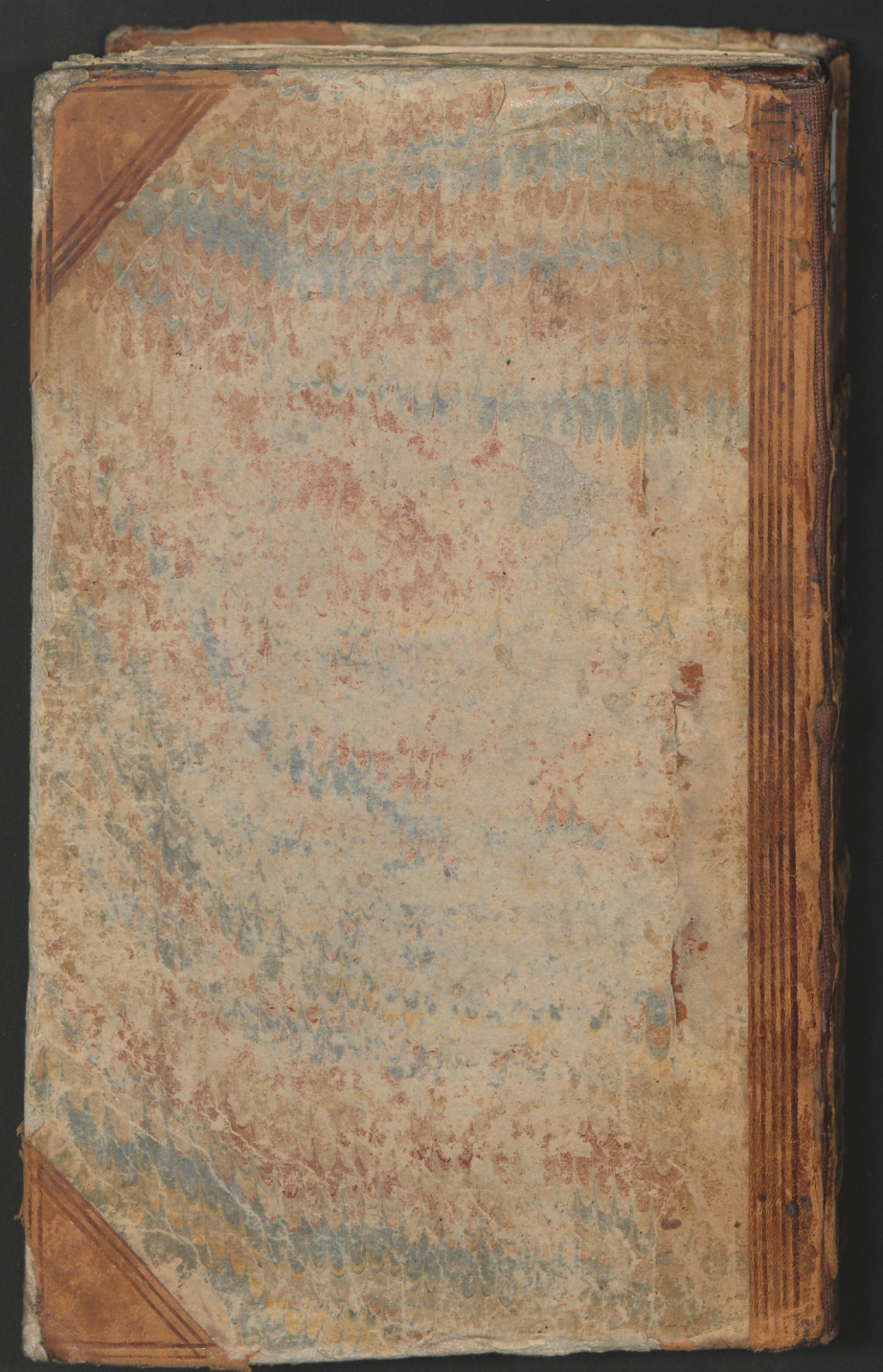
Die Unter-Officiers und Gemeine Soldaten sollen nicht Einen Groschen wehret von jemand borgen, wieder-gensals die Unter-Officiers auf Schildwache gesetzt werden, und die Gemeinen durch die Spizruthen lauffen sollen, auch soll derjenige, welcher geborget hat, nicht allein nichts bezahlet bekommen, sondern soll überdem noch bestrafet werden.

Und damit keiner sowohl in denen Städten, als auf dem Lande sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So soll in jeder Guarnison diese Unsere allergnädigste Ordre mit Trummelschlag alle halbe Jahr publiciret, auch in den Städten öffentlich angeschlagen, und von der Cangel abgekündiget werden. Urfundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift, und bengebructem Königl. Inseigel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 6ten April 1726.

Sr. Wilhelm.



J. W. v. Grumtow, E. W. v. Creus, C. v. Ratsch, F. v. Görne, J. v. Fuchs.



82/707

PATENT

Wegen

EVITIRUNG der Schulden

Weyden

CAPITAINS

Und

SUBALTERNEN

OFFICIERS,

Auch

Unter-OFFICIERS

Und

Gemeinen Soldaten

De dato Berlin, den 6ten April, 1726.

HALLBERGSCHE,

Gedruckt bey Nicol. Mart. Langen / Königl. Preuss. Regierungs-Buchdrucker

